

Aufnahmerichtlinien des VMG

(Adaptierte Fassung 2022 auf Basis der Fassung von von 2016)

Ziel des VMG ist es, qualitativ hochwertige Mediation gerichtsanhängiger Verfahren zu institutionalisieren und deren gesetzliche Verankerung zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität der Mediator*innen gelegt. Zur Erreichung dieses Zieles wurden im VMG Qualitätsrichtlinien entwickelt, die als Aufnahmekriterium für eine Mitgliedschaft im VMG dienen.

Mediator*innen, die sich mit den Zielen des VMG identifizieren und ggf. ehrenamtlich an der Förderung der gerichtsnahen Mediation mitarbeiten wollen, können die Aufnahme als Mitglied des VMG beantragen.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen. Eine detaillierte Beschreibung der Voraussetzungen und des Ablaufs des Aufnahmeverfahrens finden Sie auf Anfrage im Aufnahmeantrag.

Aufnahme als Anwärter*in

Anwärter*innen sind in der Liste des BMJ eingetragene Mediatoren, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Praxiserfahrung in Mediation: mindestens 3 Mediationsfälle wurden selbständig (allein oder in Co-Mediation) durchgeführt und abgeschlossen.
- Zwei davon wurden beschrieben, einen davon in Kurz- und einen in Langversion (siehe Aufnahmeantrag).
- Unterzeichnung der Kenntnisnahme und Akzeptanz der Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks für Mediation.
- Kenntnis des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
- Kurzfristige Verfügbarkeit für Termine bei Gericht.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Aufnahmegespräch, im Rahmen dessen die beiden Mediationsfälle besprochen werden. Dieses wird von 2 ordentlichen Mitgliedern geführt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist.

Aufnahme als außerordentliches Mitglied

Außerordentliche Mitglieder sind Mediator*innen, die nicht in der Liste des BMJ eingetragen aber zur Ausübung von Mediation qualifiziert sind (d.h. eine Schulung zur Mediation besucht haben und durch ihr Berufsbild dazu legitimiert sind).

- Praxiserfahrung in Mediation: mindestens 3 Mediationsfälle wurden selbständig (allein oder in Co-Mediation) durchgeführt und abgeschlossen.
- Zwei davon wurden beschrieben, einen davon in Kurz- und einen in Langversion (siehe Aufnahmeantrag).
- Unterzeichnung der Kenntnisnahme und Akzeptanz der Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks für Mediation.
- Kenntnis des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.

- Aufnahmegespräch, im Rahmen dessen die dokumentierten Mediationsfälle besprochen werden. Dieses wird von 2 ordentlichen Mitgliedern durchgeführt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist.

Aufnahme als ordentliches Mitglied

Ordentliche Mitglieder sind in der Liste des BMJ eingetragene Mediator*innen, die zumindest ein halbes Jahr Anwärter oder außerordentliche Mitglieder waren und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine Co-Mediation eines gerichtsanhängigen oder gleichwertigen Falls, bei dem die Parteien durch Anwälte vertreten sind, gemeinsam mit einem ordentlichen Mitglied des VMG.
- Kenntnis der Zivilprozessordnung (ZPO), eingeschränkt auf für Mediation relevante Inhalte.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Intervisionsgruppe.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Hearing, im Rahmen dessen die bisherige Mediationserfahrung dokumentiert wird. Dieses wird von 2 ordentlichen Mitgliedern geführt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist.

Gebühren

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 100.- pro Kalenderjahr.
- Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme als Anwärter oder als außerordentliches Mitglied beträgt € 200.-
- Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme als ordentliches Mitglied beträgt ebenfalls € 200.-

Mit diesen Beiträgen werden die Aufwände für die Evaluierung der eingereichten Unterlagen, das Aufnahmegespräch sowie das Hearing durch die Aufnahmekommission abgegolten.

Verlängerung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verlängert sich alle 10 Jahre automatisch. Innerhalb der 10 Jahre sind allerdings folgende Kriterien zu erfüllen

- Einhaltung der Ethikrichtlinien.
- Regelmäßige Teilnahme an Intervention.
- Teilnahme an zumindest einer Fortbildung zum Thema Mediation innerhalb der 5 Jahre.
- Aufrechte Eintragung als Mediator*in in der Liste des BMJ.
- Interesse und Bereitschaft, aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die durch besondere Kompetenzen die Vereinszwecke unterstützen und fördern, dabei jedoch keine Mediatorinnen sein müssen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder die Sache der Mediation im Allgemeinen ernannt wurden.